


Tuchschmid AG
Langdorfstrasse 26
8501 Frauenfeld

Telefon 052 728 81 11
Telefax 052 728 81 00

Für alle Lieferungen gelten in erster Linie die nachfolgenden Bedingungen und in zweiter Linie diejenigen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins S.I.A., soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Diese Lieferbedingungen sind integrierender Bestandteil unserer Offerte. Abweichungen von diesen Lieferbedingungen haben für uns nur Gültigkeit, soweit solche in der unterzeichneten Vertragsurkunde festgehalten sind.

- Offerten** Diese haben Gültigkeit für den darin festgesetzten Termin oder aber für umgehende Zusage. Kann die Auftragserteilung nicht innert 30 Tagen erfolgen, so bleibt eine Überprüfung der Liefertermine und der Preise vorbehalten. Zum Angebot gehörende Unterlagen, wie Zeichnungen, Prospekte usw. gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Grundlage des Werkvertrages ist unsere Auftragsbestätigung, oder die Bestellung.
- Lieferfristen** Sie beginnen mit dem Eingang der schriftlichen, vom Besteller unterzeichneten Auftragsbestätigung oder Bestellung und nach Abklärung resp. Übergabe aller für die technische Bearbeitung notwendigen Grundlagen. Änderungen der Werkzeichnungen oder eine sechs Tage überschreitende Genehmigungsdauer sowie allfällige Verzögerungen von Unterlieferanten haben eine entsprechende Terminverlängerung zur Folge. Bei Montagen im Freien kann auch anhaltend schlechte Witterung eine Terminverlängerung bewirken, insbesondere Frost beim Einbauen von Gläsern, Dämmmaterialien und Dichtstoffen. Alle Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse, wie Streiks und andere Fälle höherer Gewalt, sowie Einhaltung der vereinbarten à conto-Zahlung. Die Nichteinhaltung von Terminen aus den genannten Gründen gibt dem Besteller kein Recht auf Schadenersatzanspruch oder Rückzug des Auftrages. Eine Konventionalstrafe wird aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.
- Materialpreis und Löhne** Das Angebot basiert auf den am Tag der Offertstellung gültigen Materialeinstandspreisen und Löhnen. Eventuelle Änderungen dieser Kostenfaktoren werden verrechnet, soweit sie sich auf die Arbeitsausführung auswirken. Als Basis für die Berechnung von Lohnerhöhungen dient der Lohnindex des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller.
- Grundanstriche von Stahlteilen** Der Grundanstrich wird im Werk mit einer erstklassigen Rostschutzfarbe auf die sauber gereinigte Oberfläche aufgebracht. Flächen von Stahlteilen, die mit Mörtel, Beton oder Mauerwerk in Berührung kommen, werden roh belassen. Der Grundanstrich darf nicht längere Zeit der Witterung oder Baufeuchtigkeit ausgesetzt werden. Er ist innert längstens drei Monaten nach dem Aufbringen bauseits auszubessern und durch einen Deckanstrich zu schützen. Bei Missachtung dieser Vorschrift können keinerlei Beanstandungen des Grundanstriches entgegengenommen werden. Kann die Ablieferung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so muss die Verantwortung für den Grundanstrich während einer allfälligen Zwischenlagerung abgelehnt werden.
- Bauseitige Leistungen** Als bauseitige Leistungen sind zu erbringen:
- Markieren der Höhenkoten, sowie der Flucht- und Senkelmarken der Hauptachsen vor Montagebeginn an den für die Montage notwendigen Stellen.
 - Alle Maurerarbeiten wie Schlagen und Vergiessen von Stollenlöchern, Vergiessen von Stützenfüssen und Verankerungen, sowie Spriessarbeiten, Freilegen der Anschlussstellen beim Anbau an bestehende Konstruktionen.
 - Stellen, Anpassen und Entfernen von allen für unsere Montagen notwendigen Innen- und Aussengerüsten sowie Übernahme von Krankosten für Metallbau- und Zulieferarbeiten.
 - Strom und Stromanschluss für Schweißarbeiten sowie für den Betrieb der Montagegeräte, Maschinen und evtl. Heizung.
 - Bei Montagen im Freien sind Lastwagenzufahrt bis unmittelbar zur Verwendungsstelle und ausreichende Lagerplätze vorausgesetzt, ferner bei Stahlbaumontagen ein ausgeebneter Bauplatz mit tragfähigem Boden, der den Einsatz eines Autokrans gestattet.
 - Verschlussbarer Raum in zentraler Lage für die Deponierung von Werkzeug und Kleinmaterial, sowie Toilette für die Monteure.
 - Schneeräumung und Bauschuttentfernung zur Freihaltung des Montageplatzes.
 - Vorkehrung zum Schutz von Leichtmetallteilen während der Bauperiode sowie Reinigen nach Beendigung der Bauarbeiten, inkl. Entfernung des Schutzmaterials, Schutz von Werkleitungen.
 - Schutzvorkehrung für Fabrikationseinrichtungen, Installationen und gefährdete Bauteile bei in Betrieb stehenden Anlagen.
 - Behördlich oder bauseits verlangte Schutzgerüste und -Geländer.
 - Feuerschutzmassnahmen, insbesondere bei Schweiß- und Abbrennarbeiten.
 - Baustellenbeleuchtung für Nacharbeit.
 - Isolier- und Dichtungsarbeiten zwischen unserer Lieferung und dem Baukörper.
 - Durchbrüche für Storen sowie Führungen, Befestigungslöcher und Halter.
 - Zusätzliche Kosten infolge bauseits verursachter Zwischenlagerungen in der Werkstätte oder auf der Baustelle.
 - Kontrolle der Ausführungsmasse von Arbeiten der Nebenunternehmer.

	LIEFERBEDINGUNGEN der Tuchs Schmid AG	F31.07/2-11/13 Seite 2
---	--	---

Bauseitige Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Alle aus den Ausschreibungsunterlagen nicht ersichtlichen und nach Abschluss des Werkvertrages verlangten Arbeiten sowie Nachträge, Änderungen und zusätzliche Kontrolle. - Anpass- und Änderungsarbeiten, die auf nicht plangemässe Ausführung der Arbeiten anderer Unternehmer zurückzuführen sind. - Erstellen neuer Konstruktionspläne infolge nachträglicher Forderung des Architekten oder der Bauherrschaft, sowie Änderung genehmigter Pläne. - Masse und Massenauszüge für nicht durch uns zu liefernde Bauteile, z. B. Glas, Storen usw. - Übernahme der Kosten für Baureinigung und allg. Schäden. - Progressive Bauversicherung gegen Elementarschäden (Ungedechte Schäden bei Fehlen einer solchen Versicherung werden von uns nicht übernommen).
Unterlagspläne und Unterkonstruktionen	Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung werden alle unsere Erzeugnisse auf Grund der erhaltenen Unterlagen nach Plänen, ohne Nachmessen am Bau, hergestellt. Die Unterkonstruktionen, an welche unsere Lieferungen anschliessen, sowie allfällige angegebene Aussparungen müssen deshalb unbedingt plangemäss ausgeführt werden. Massaufnahmen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
Plangenehmigung	Die Bauleitung erhält die Ausführungspläne in zwei Exemplaren, wovon ein Exemplar unterzeichnet zurückzusenden ist. Weitere Pläne werden zu den Tarifen der Schweiz. Lichtpausanstalten verrechnet. Änderungen von genehmigten Plänen müssen dem Unternehmer nach Aufwand vergütet werden.
Akten	Projekte, Berechnungen und Ausführungszeichnungen, Muster und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Sie dürfen weder zur Selbstfabrikation verwendet noch Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht werden.
Transport	Sofern nicht Lieferung franko Bau festgelegt ist, geht das Risiko zu Lasten des Empfängers. Der Besteller hat auch für richtige Aufbewahrung zu sorgen. Verpackungen sind franko zu retournieren.
Montage	Voraussetzung für alle Montagen ist, dass diese ohne Unterbruch und zur normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können. Wird ein Unterbruch nötig, so werden die Mehraufwendungen inkl. Vorhalten der Installationen verrechnet. Vorbereitungsarbeiten sind bauseits so abzuschliessen, dass keine Behinderung unserer Monteure entsteht. Wird unsere Montagegruppe zu früh abgerufen oder sind die Vorarbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt und entstehen daraus Wartezeiten, werden diese zum Regietarif dem Bauherr verrechnet. Für Glastransporte, Zwischenlagerungen und Einsatz gelten die einschlägigen Werkvorschriften.
Abnahme	Die Abnahme aller Arbeiten hat durch den Besteller sofort nach Eintreffen der Lieferung bzw. Beendigung der Montage zu erfolgen; diese ist dem Monteur auf Verlangen zu bestätigen. Die Arbeiten gehen mit Nutzen und Gefahren in die Obhut des Bestellers über, sobald die Lieferung auf die Baustelle erfolgt ist.
Zahlungsbedingungen	<p>Für Auftragssummen bis zu Fr. 20'000.— innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.</p> <p>Bei Auftragssummen über Fr. 20'000.— sind Abschlagszahlungen, sofern unsere Offerte keinen anderen Zahlungsmodus vorsieht, wie folgt zu leisten:</p> <p>30 % bei Bestellung</p> <p>30 % bei Versandbereitschaft bzw. Montagebeginn</p> <p>30 % nach Auslieferung bzw. nach Baufortschritt in monatlichen Etappen bei Aufträgen unter Fr. 200'000.— resp. 35 % bei Aufträgen über Fr. 200'000.—</p> <p>10 % resp. 5 % Restzahlung innert 30 Tagen nach Einreichung der Schlussrechnung.</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Montage, für reine Lieferung bei Versand, für Regiearbeiten monatlich. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Kann eine Montage oder Ablieferung entgegen den vereinbarten Terminen nicht vorgenommen werden aus Gründen, für die wir nicht verantwortlich sind, so sind wir zum Bezug von Anzahlungen bis zu 90 % berechtigt. Die Kontrolle der Abrechnungen durch die Bauleitung hat auf die Zahlungstermine keinen Einfluss. Für verspätete Zahlungen behalten wir uns vor, Verzugszinsen zu verrechnen. Allfällig gewährte Skonti verfallen automatisch bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine.</p>
Garantie	Wir leisten für alle eigenen Arbeiten Garantie auf die Dauer von 2 Jahren ab Abnahme respektive Rechnungsstellung. Für Glaslieferungen und mechanische Teile gelten die jeweiligen Werksgarantien resp. Garantien der Unterlieferanten. Sie erstreckt sich auf die unentgeltliche Ausbesserung bzw. den Ersatz von Teilen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelnder Ausführung schadhaft bzw. unbrauchbar werden. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
Haftung	Unsere Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach im Maximum auf die durch unsere Betriebshaftpflichtpolice versicherten Leistungen begrenzt.
Auslandaufträge	<p>Währungsgrundlage ist der Schweizerfranken (Sfr.)</p> <p>Bei Offertstellung in Fremdwährung haben die Preise nur Gültigkeit, wenn sich der Wechselkurs zwischen Offertstellung und Bestellungseingang nicht mehr als +/- 2 % verändert.</p> <p>Gesetzvorschriften müssen bei Offertstellung vorliegen.</p> <p>Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sind bauseits zu beschaffen. Landesübliche Steuern und Abgaben (z.B. Gewerkschaftsabgaben) sind in unseren Preisen nicht eingerechnet.</p>
Erfüllungsort und Gerichtsstand	Für Zahlungen und andere Verpflichtungen ist der Gerichtsstand Frauenfeld.